



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 1993

Nummer 40

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203034	11. 5. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Dienstliche Beurteilung der zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft gehörenden Beamtinnen und Beamten bei den Regierungspräsidenten	1102
20510	11. 5. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Sicherstellung von Fahrzeugen durch die Polizei	1102
21220	18. 2. 1993/ 13. 4. 1993	Überleitungsabkommen zwischen der Nordrheinischen Ärzteversorgung, Einrichtung der Ärztekammer Nordrhein, Körperschaft des öffentlichen Rechts in Düsseldorf und der Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt, Einrichtung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts	1102
2135	10. 5. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Feuerwehrdienstvorschrift 9/1 (FwDV 9/1) „Strahlenschutz-Rahmenvorschriften“	1103
21504	17. 5. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Katastrophenschutz und Feuerschutz; Erstattung der von Arbeitgebern an Katastrophenschutzhelferinnen und -helfer oder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr fortgewährten Leistungen	1103
2370	10. 5. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1993/95)	1103

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
13. 5. 1993	Bek. – Generalkonsulat von Bolivien, Hamburg	1108
13. 5. 1993	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1108

I.

203034

**Dienstliche Beurteilung
der zum Geschäftsbereich des Ministeriums für
Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
gehörenden Beamtinnen und Beamten bei den
Regierungspräsidenten**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 11. 5. 1993 – I B 5 – 2.17

1. Die mit RdErl. d. Innenministeriums v. 25. 5. 1991 (SMBL. NW. 203034) veröffentlichten Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamten im Geschäftsbereich des Innenministeriums sind auf die zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft gehörenden Beamtinnen und Beamten bei den Regierungspräsidenten anzuwenden.
2. Nummer 3.2, 4. Spiegelstrich des RdErl. d. Innenministeriums v. 25. 5. 1991 gilt in folgender Fassung:
„Beamtinnen und Beamte (einschließlich der Aufstiegsbeamtinnen und -beamten), die sich im Eingangsamt ihrer Laufbahn befinden.“
3. Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Insofern findet der RdErl. d. Innenministers v. 21. 4. 1960 (SMBL. NW. 203034) für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft keine Anwendung mehr.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBL. NW. 1993 S. 1102.

20510

Sicherstellung von Fahrzeugen durch die Polizei

RdErl. d. Innenministeriums v. 11. 5. 1993 –
IV A 2 – 2744

Mein RdErl. v. 25. 6. 1979 (SMBL. NW. 20510) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Satz 1, Nummer 2.22 Satz 1 und Nummer 2.3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „oder Ordnung“ gestrichen.
2. In Nummer 4.22 Satz 3 wird der Klamersatz neu gefaßt: „(z. B. Polizeiinspektionen, Polizeistationen, Schutzbereiche)“
3. In Nummer 4.332 Satz 2 werden in den Klamersatz vor dem Wort „Mieter“ die Wörter „z. B.“ eingefügt.
4. § 1 Satz 1 der Anlage erhält folgende Fassung:

§ 1

Das Land beauftragt die Vertragsfirma, die durch

die Kreispolizeibehörde _____
in folgenden Gebieten (z. B. Polizeiinspektionen,
Schutzbereichen, Polizeistationen)

_____ und den Regierungspräsidenten _____
auf folgenden Autobahnstrecken _____

– nachstehend Polizei – sichergestellten Fahrzeuge einschließlich der mitgeführten Gegenstände abzuschleppen, unterzubringen, zu verwahren und zu pflegen. Falls dies erforderlich ist, sind die sichergestellten Fahrzeuge einschließlich der mitgeführten Gegenstände zu bergen.

5. An § 2 Abs. 1 der Anlage wird folgender Satz 2 angefügt:
Kleinfahrzeuge (z. B. Mofa, Moped) können durch behördeneigene Fahrzeuge transportiert werden.
6. Der Abschnitt „Alternative“ in § 3 Abs. 3 der Anlage entfällt.

7. In § 5 der Anlage entfällt Absatz 2, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

8. An § 9 der Anlage werden folgende Sätze angefügt:

Die für die Verwertung vorgesehenen Fahrzeuge sind mindestens an einem Nachmittag in der Woche zur Besichtigung bereitzuhalten. Die Zeiten, an denen die Fahrzeuge zu besichtigen sind, sind durch gut sichtbaren Anschlag bekanntzumachen.

– MBL. NW. 1993 S. 1102.

21220

**Überleitungsabkommen
zwischen der Nordrheinischen Ärzteversorgung,
Einrichtung der Ärztekammer Nordrhein,
Körperschaft des öffentlichen Rechts in Düsseldorf
und der Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt,
Einrichtung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt,
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Vom 18. 2. 1993/13. 4. 1993

§ 1

Mitglieder, die aus einer der oben genannten Versorgungseinrichtungen ausscheiden und im Zuständigkeitsbereich der anderen Versorgungseinrichtung ihre ärztliche Tätigkeit aufnehmen und infolgedessen dort Mitglied werden, können beantragen, daß die zur bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge an die neu zuständige Versorgungseinrichtung übergeleitet werden.

§ 2

Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied in dem Zeitpunkt, in dem es seine Mitgliedschaft in der anderen Versorgungseinrichtung erwirbt, bereits berufs-unfähig ist oder bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung bereits einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat.

§ 3

1. Der Antrag auf Überleitung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft gemäß § 1 bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung, zu stellen.
2. Bleiben nicht niedergelassene Ärzte zunächst freiwillige Mitglieder der bisherigen Versorgungseinrichtung, so können sie nach Niederlassung in eigener Praxis innerhalb von drei Monaten den Antrag auf Beitragsüberleitung stellen, sofern sie inzwischen nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist bei der bisherigen oder der neu zuständigen Versorgungseinrichtung zu stellen.

§ 4

1. Die bisher zuständige Versorgungseinrichtung erteilt dem Mitglied und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung eine Aufstellung, aus der sich die jährlich gezahlten Beiträge (Überleitungsabrechnung) ergeben.
2. Etwaige Beitragsrückstände werden von der bisherigen Versorgungseinrichtung beigetrieben und unverzüglich nach Eingang an die neu zuständige Versorgungseinrichtung weitergeleitet, die – soweit dies erforderlich ist – bei der Beitreibung der Beitragsrückstände Amtshilfe leistet.
3. Der geldliche Ausgleich zwischen der bisherigen und der neu zuständigen Versorgungseinrichtung wird unmittelbar mit der Erstellung der Überleitungsabrechnung vorgenommen.
4. Der Risikoübergang erfolgt an dem dem Tage des Zugangs der Überleitungsabrechnung bei der neu zuständigen Versorgungseinrichtung folgenden Kalendertag.

§ 5

Die neu zuständige Versorgungseinrichtung stellt das Mitglied, dessen Beiträge übergeleitet worden sind, be-

züglich seiner Ansprüche gegenüber der neu zuständigen Versorgungseinrichtung so, als wären die übergeleiteten Beiträge zu den Zeiten, zu denen sie bei der bisher zuständigen Versorgungseinrichtung geleistet worden sind, bei ihr geleistet worden.

§ 6

1. Überleitungen, die vor Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens beantragt worden sind, werden unmittelbar nach Inkrafttreten nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens abgewickelt.
2. Mitglieder, die im Zeitpunkt des Wechsels die Überleitung nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens hätten beantragen können, können die Überleitung binnen einer Frist von 6 Monaten, gerechnet ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Überleitungsabkommens, beantragen.

§ 7

Überleitungen, die

- a. vor Beendigung des Überleitungsabkommens beantragt, aber noch nicht durchgeführt worden sind,
 - b. innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung dieses Überleitungsabkommens beantragt werden,
- werden entsprechend den vorstehenden Regelungen abgewickelt.

§ 8

Das Überleitungsabkommen kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

§ 9

Das Überleitungsabkommen tritt am Tage nach der Verkündung in dem nach der Satzung der Versorgungseinrichtungen jeweils vorgesehenen Veröffentlichungsorgan in Kraft.

Düsseldorf, den 18. 2. 1993

Ärzttekammer Nordrhein
Prof. Dr. Horst Bourmer
Präsident der Ärztekammer Nordrhein

Magdeburg, den 13. 4. 1993

Ärzttekammer Sachsen-Anhalt
Prof. Dr. W. Brandstädter
Präsident der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

Genehmigt.

Düsseldorf, den 13. Mai 1993

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Scharf

– MBl. NW. 1993 S. 1102.

2135

Feuerwehrdienstvorschrift 9/1 (FwDV 9/1) „Strahlenschutz-Rahmenvorschriften“

RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 5. 1993 –
II C 4 – 4.385-19

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458) – SGV. NW. 213 – setze ich hiermit die Feuerwehrdienstvorschrift 9/1 (FwDV 9/1), Ausgabe 1992, in Kraft.

Von einem Abdruck im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird wegen des Umfangs der Vorschrift abgesehen.

Mein RdErl. v. 4. 7. 1978 (SMBL. NW. 2135) wird aufgehoben.

Die FwDV 9/1, Ausgabe 1992, kann im Buchhandel bezogen werden.

– MBl. NW. 1993 S. 1103.

21504

Katastrophenschutz und Feuerschutz

Erstattung der von Arbeitgebern an Katastrophenschutzhelferinnen und -helfer oder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr fortgewährten Leistungen

RdErl. d. Innenministeriums v. 17. 5. 1993 –
II C 3 – 2.251-0

Der RdErl. d. Innenministeriums v. 26. 6. 1992 – (SMBL. NW. 21504) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 3.11 a) wird im Klammerzusatz vor dem Wort „Arbeitgeber“ das Wort „private“ eingefügt.
2. In Nummer 3.11, letzter Absatz, wird hinter der Nummer „1.11,“ die Nummer „1.12,“ eingefügt.

– MBl. NW. 1993 S. 1103.

2370

Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1993/95)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 10. 5. 1993 – IV A 1 – 2020 – 963/93

1 Zweck und Gegenstand der Förderung

- 1.1 Zur Sicherung tragbarer Mieten werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich 1993/95 für öffentlich geförderte Wohnungen gewährt, um im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1995 die Miete für begünstigte Mieter zu senken.

- 1.2 Die Aufwendungszuschüsse werden aus Mitteln des Landeswohnungsbauvermögens gewährt und der Wohnungsbauförderungsanstalt aus dem Landeshaushalt erstattet (§ 21 Abs. 4 WBFG). Sie sind keine öffentlichen Mittel im Sinne von § 6 Abs. 1 II. WoBauG. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

2 Förderungsfähige Wohnungen, begünstigte Mieter

- 2.1 Förderungsfähig sind Wohnungen (Miet- und Genossenschaftswohnungen einschließlich Altenwohnungen, Wohnungen in Eigenheimen, Eigentumswohnungen),
 - a) die mit öffentlichen Mitteln aus dem Haushalt des Landes oder aus dem Wirtschaftsplan der Wohnungsbauförderungsanstalt gefördert worden sind,
 - b) die der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG unterliegen,
 - c) die vermietet sind und
 - d) deren monatliche Miete (Nummern 3.41 und 3.42) am 1. Juli 1993 den Miethöchstbetrag (Nummer 3.2) übersteigt.
- 2.11 Wird die Wohnung am 1. Juli 1993 nicht von dem berechtigten Mieter bewohnt, gilt als Stichtag für die Bemessung der Miete – abweichend von Nummer 2.1 Buchst. d) – der Tag des Einzugs in die Wohnung.
- 2.12 Nicht förderungsfähig sind solche Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel seit dem 1. Januar 1990 bewilligt worden sind.

- 2.2 Aufwendungszuschüsse werden nur für Wohnungen von Mietern gewährt, die die Wohnung berechtigt im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes bewohnen und deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 II. WoBauG nach dem Stand vom 1. Juli 1993 um nicht mehr als 5 vom Hundert übersteigt.
- 2.3 Aufwendungszuschüsse können dem Vermieter oder dem Mieter (jedoch nicht dem Untermieter eines Teils einer Wohnung) gewährt werden.
- 2.31 Der Vermieter kann Aufwendungszuschüsse für diejenigen Wohnungen des Gebäudes erhalten, die von begünstigten Mietern (Nummer 2.2) bewohnt werden.
- 2.32 Der Mieter kann Aufwendungszuschüsse für seine Wohnung erhalten, wenn er zum begünstigten Personenkreis (Nummer 2.2) gehört und der Vermieter ihm erklärt hat, daß er Aufwendungszuschüsse für das Gebäude, zu dem die Wohnung des Mieters gehört, nicht beantragt habe und für die Zukunft auf eine Antragstellung verzichte.
- 3 Höhe der Aufwendungszuschüsse**
- 3.1 Aufwendungszuschüsse zur Senkung der monatlichen Miete (Nummern 3.41, 3.42 und 3.6) werden in Höhe des Betrages gewährt, um den die monatliche Miete für die Wohnung den Miethöchstbetrag (Nummer 3.2), vervielfältigt mit der Zahl der Quadratmeter Wohnfläche der Wohnung, übersteigt. Maßgebend ist die Miete am 1. Juli 1993 (Nummer 2.1 Buchst. d) oder bei Beginn des Mietverhältnisses (Nummer 2.11). Die Wohnfläche der Wohnung wird nicht auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet. Bei der Feststellung der Wohnfläche bleibt die Untervermietung eines Teils der Wohnfläche unberücksichtigt.
- 3.11 Aufwendungszuschüsse zur Senkung der monatlichen Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten (Nummer 3.43) können gewährt werden, wenn
- a) die monatliche Miete für die Wohnung am 1. Juli 1993 oder am Stichtag gemäß Nummer 2.11 den Miethöchstbetrag (Nummer 3.2) übersteigt und
 - b) die monatliche Vorauszahlung auf die Betriebskostenumlage am 1. Juli 1993 oder am Stichtag gemäß Nummer 2.11 den Betriebskostenhöchstbetrag (Nummer 3.3) übersteigt.
- 3.12 Die Berechnung der Aufwendungszuschüsse (Nummer 3.11) erfolgt entsprechend der Regelung in Nummer 3.1.
- 3.2 Der Miethöchstbetrag beträgt:
- a) 7,20 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich in Gemeinden der Mietenstufe 1,
 - b) 7,40 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich in Gemeinden der Mietenstufe 2,
 - c) 7,70 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich in Gemeinden der Mietenstufe 3,
 - d) 7,90 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich in Gemeinden der Mietenstufe 4,
 - e) 8,10 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich in Gemeinden der Mietenstufe 5.
- Die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Mietenstufen richtet sich nach der Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung in der jeweils geltenden Fassung, zur Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1992, BGBl. I S. 1686.
- 3.3 Der Betriebskostenhöchstbetrag beträgt 3,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich.
- 3.4 Die monatliche Miete umfaßt:
- 3.41 die Einzelmiete (§ 8 a Abs. 5 WoBindG); trägt der Vermieter die Kosten der Schönheitsreparaturen, sind von der Einzelmiete die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung hierfür angesetzten höheren Instandhaltungskosten nach § 28 II. BV mit ihrem monatlichen Anteil abzusetzen;
- 3.42 einen monatlichen Zuschlag zur Deckung erhöhter laufender Aufwendungen aufgrund von baulichen Änderungen oder einer Wohnungsvergrößerung gemäß §§ 6 Abs. 2 oder 8 Abs. 2 NMV 1970;
- 3.43 die monatliche Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten – jedoch ohne die Kosten des Betriebes zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen einschließlich Abgasanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen, Kosten eigenständig gewerblicher Lieferungen von Wärme und Warmwasser, Kosten maschineller Wascheinrichtungen (Nummern 4, 5, 6 und 16 der Anlage 3 der II. BV) – und das anteilige Umlageausfallwagnis; die Vorauszahlungen werden nur berücksichtigt, soweit sie die im vorangegangenen Abrechnungszeitraum entstandenen Betriebskosten nicht übersteigen.
- 3.5 Bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse werden sonstige Zuschläge nach § 26 NMV 1970, Nachzahlungen auf abgerechnete Betriebskosten gemäß § 20 Abs. 3 und 4 NMV 1970 sowie Vergütungen nach § 27 NMV 1970 nicht berücksichtigt.
- 3.6 Als monatliche Miete ist das Entgelt zugrunde zu legen, das gemäß Mietvertrag (einschließlich ergänzenden Vereinbarungen) am maßgeblichen Stichtag (Nummer 2.1 Buchst. d oder 2.11) für den Fall zu zahlen ist, daß Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich nicht gewährt werden, höchstens jedoch das preisrechtlich zulässige Entgelt. Mieterhöhungen, die nach dem maßgeblichen Stichtag wirksam werden, oder Mietpreisvereinbarungen und Mieterhöhungen, insbesondere durch einseitige Erklärung nach § 10 WoBindG, die nach den Umständen erkennbar dem Zweck dienen, Subventionen im Härteausgleich überhaupt oder mit einem höheren Betrag zu erhalten, werden bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse nicht berücksichtigt. Erhebt der Vermieter für die von berechtigten Mietern genutzten Wohnungen eine höhere Miete je Quadratmeter Wohnfläche als für gleichwertige Wohnungen desselben Gebäudes oder derselben Wirtschaftseinheit, die nicht von Berechtigten bewohnt werden, wird der übersteigende Betrag bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse nicht berücksichtigt. Bei Wohnungen, für die der Mietvertrag nach dem 30. Juni 1991 abgeschlossen worden ist, wird die Miete im Sinne von Nummern 3.41 und 3.42 nicht berücksichtigt, soweit sie den Miethöchstbetrag (Nummer 3.2) um mehr als 2,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich übersteigt. Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklich erklärten Ziel erbracht werden, die Miete unter den Miethöchstbetrag (Nummer 3.2) zu senken, werden bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse nicht angerechnet.
- 3.7 Abweichend von Nummer 3.41 Halbsatz 1 ist der Ermittlung des Härteausgleichs zugrunde zu legen
- 3.71 bei vermieteten Bauherrenwohnungen: die Durchschnittsmiete je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, die sich aufgrund der Wirtschaftlichkeitsberechnung für die übrigen öffentlich geförderten Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit zum maßgeblichen Stichtag (Nummer 2.1 Buchst. d oder 2.11) ergibt, vervielfältigt mit der Zahl der Quadratmeter Wohnfläche der Wohnung;
- 3.72 bei vermieteten Wohnungen, die aufgrund einer Lastenberechnung gefördert worden sind: die Vergleichsmiete, bei deren Berechnung von der – bei der Bewilligung der Wohnungsbauförderungsmittel maßgebenden – Höchstdurchschnittsmiete abzüglich der darin enthaltenen Betriebskosten als Grundbetrag gemäß § 11 Abs. 2 NMV 1970 ausgegangen wird; dies gilt auch dann, wenn der Übergang auf die Kostenmiete genehmigt worden ist.
- 3.8 Der für jede einzelne Wohnung ermittelte Monatsbetrag der Aufwendungszuschüsse ist auf einen vollen DM-Betrag aufzurunden. Aufwendungszuschüsse unter 10,- Deutsche Mark je Wohnung und Monat werden nicht bewilligt.
- 4 Dauer der Gewährung der Aufwendungszuschüsse**
- 4.1 Der Zeitraum, für den Aufwendungszuschüsse zur Verminderung der Miete gewährt werden (Förderungszeitraum), umfaßt – vorbehaltlich der Nummern 4.2 und 4.3 – die Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1995.

- 4.2 Der Förderungszeitraum beginnt am 1. Juli 1993, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember 1993 gestellt worden ist, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, an dem der berechnete Mieter die Wohnung bezieht. Im übrigen beginnt der Förderungszeitraum mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.
- 4.3 Der Förderungszeitraum endet vor dem 30. Juni 1995 mit dem Ende des Monats,
- 4.31 in dem aufgrund von §§ 15-17 WoBindG die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet,
- 4.32 in dem die Wohnungsnutzung durch den Mieter, der die Bewilligung der Aufwendungszuschüsse beantragt hatte, endet.
- 4.4 Aufwendungszuschüsse werden mit der Maßgabe bewilligt, daß sie von dem Zeitpunkt an neu berechnet werden, von dem ab sich die Miete im Sinne der Nummern 3.41 und 3.42 gegenüber dem Stichtag (Nummer 2.1 Buchst. d oder Nummer 2.11) um mindestens 0,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert, zum Beispiel durch Verringerung von Fremdmittelzinsen; hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten nach Nummer 3.6 Satz 5 beruhen.
- 5 Antragstellung**
- 5.1 Der Antrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Musters in zweifacher Ausfertigung mit den darin aufgeführten Unterlagen einzureichen
- a) bei der Gemeinde als Antragsannahmestelle (§ 6 a Abs. 3 Gemeindeordnung) oder
- b) bei der Bewilligungsbehörde [§ 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 2. Juni 1992 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 237) - Zuständigkeitsverordnung -];
- c) für Wohnungen, die auch mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes gefördert worden sind und für die aufgrund dieser Förderung ein Besetzungsrecht zugunsten Landesbediensteter besteht, bei der Bewilligungsbehörde im Landesbedienstetenwohnungsbau.
- 5.2 Der Vermieter hat bei erstmaliger Beantragung von Aufwendungszuschüssen in dem Antragsvordruck für alle förderungsfähigen Wohnungen (Nummer 2.1) des Gebäudes deren Wohnfläche, die Lage im Gebäude, die monatliche Miete (Nummern 3.4 bis 3.72) und eine laufende Nummer (z. B. Wohnungsnummer aus der Buchführung des Vermieters) anzugeben; dies gilt auch für diejenigen Wohnungen, für die Aufwendungszuschüsse nicht beantragt werden oder die im Zeitpunkt der Antragstellung nicht vermietet sind. In dem Antragsvordruck sind nur die Wohnungen desselben Gebäudes anzugeben, auch wenn das Gebäude zu einer Wirtschaftseinheit gehört.
- Wenn der Vermieter nach der erstmaligen Antragstellung Aufwendungszuschüsse für andere Wohnungen des Gebäudes beantragt, ist der vorbereitete Antragsvordruck, den die Wohnungsbauförderungsanstalt mit dem Bescheid versandt hat (Nummer 6.5), zu verwenden und die darin eingetragenen Angaben entsprechend abzuändern oder zu ergänzen.
- 5.3 Der Antrag ist hinsichtlich der begünstigten Mieter (Nummer 2.2) auf die Verhältnisse bei Beginn des Förderungszeitraumes (Nummer 4.2) abzustellen, auch wenn der Nachweis der Begünstigung der Mieter nach Nummern 5.3 bis 5.53 später geführt wird.
- Dem Antrag sind Nachweise über die Zugehörigkeit der Mieter zum begünstigten Personenkreis beizufügen, für deren Wohnungen Aufwendungszuschüsse beantragt werden, oder spätestens innerhalb von zwei Monaten nachzureichen; soweit Anträge vor dem 1. November 1993 gestellt werden, können Nachweise bis zum 31. Dezember 1993 nachgereicht werden. Nachweise sind nicht erforderlich
- a) für Mieter von Wohnungen, die für alte Menschen zweckgebunden sind oder waren, wenn der Mieter das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Wohnung während der Dauer dieser Zweckbindung berechtigt bezogen hat, und
- b) für die hinterbliebenen Ehegatten dieser Mieter.
- 5.4 Der Nachweis der Begünstigung ist zu führen,
- 5.41 wenn der Antrag vom Mieter gestellt wird, durch eine Einkommenserklärung gemäß RdErl. v. 6. 4. 1990 (SMBl. NW. 2370); hierbei ist als Stichtag der Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde zu legen;
- 5.42 wenn der Antrag vom Vermieter gestellt wird, durch Vorlage der Bescheinigung A gemäß der Anlage 1 zum RdErl. v. 23. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370), die innerhalb der letzten 6 Monate vor Beginn des Förderungszeitraumes auf der Grundlage der Einkommensgrenze nach dem Stand vom 1. Juli 1993 ausgestellt worden ist; die Eintragung einer Gültigkeitsdauer entfällt. Bei der Ausstellung ist als Stichtag der Zeitpunkt der Beantragung der Bescheinigung zugrunde zu legen.
- 5.5 Anstelle dieses Nachweises genügt die Vorlage einer Ablichtung
- 5.51 eines Wohngeldbescheides, mit dem Wohngeld für den Zeitpunkt des Beginns des Förderungszeitraumes (Nummern 4.1 bis 4.32) gewährt wird; die Ablichtung des Wohngeldbescheides kann der Mieter auch unmittelbar der Bewilligungsbehörde vorlegen, wenn der Antrag vom Vermieter gestellt wird;
- 5.52 einer Wohnberechtigungsbescheinigung, die innerhalb der letzten 6 Monate vor Beginn des Förderungszeitraumes nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Buchstabe a WoBindG aufgrund der Einhaltung der Einkommensgrenze nach dem Stand vom 1. Juli 1993 ausgestellt worden ist;
- 5.53 eine Bescheinigung des Sozialamtes, daß zu Beginn des Förderungszeitraumes pauschaliertes Wohngeld gewährt wird.
- 5.6 Der Mieter hat seinem Antrag außerdem beizufügen,
- 5.61 eine Auskunft des Vermieters über die Höhe und Zusammensetzung der Miete gemäß § 29 Abs. 1 NMV 1970,
- 5.62 eine Erklärung des Vermieters, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt vor dem 30. Juni 1995 die Bindung an die Kostenmiete entfallen wird.
- 5.7 Erhöhungen der Miete (Nummern 3.41 und 3.42) oder der Vorauszahlung auf die Betriebskostenumlage, die bei Bewilligung zugrunde gelegt wurde (Nummer 2.1 Buchst. d) oder Nummer 2.11), werden nicht berücksichtigt.
- 5.8 Aus Anlaß eines Mieterwechsels wird die Gewährung von Aufwendungszuschüssen auf Antrag des Vermieters für eine Wohnung, für die bereits Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1993/95 bewilligt worden sind, vom Zeitpunkt des Wohnungsbezugs durch den neuen Mieter an neu berechnet (Weitergewährungsantrag), wenn der neue Mieter zum begünstigten Personenkreis gehört und dies gemäß Nummern 5.3 bis 5.53 nachgewiesen wird.
- 5.9 Anträge auf Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Härteausgleich 1993/95 können nur bis zum 30. Juni 1995 gestellt werden.
- 6 Bewilligung**
- 6.1 Für die Entscheidung über die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen sind zuständig
- a) die Bewilligungsbehörde (§ 1 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung),
- b) die Bewilligungsbehörde im Landesbedienstetenwohnungsbau, wenn die Wohnung auch mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes gefördert worden ist und ein Besetzungsrecht des Landes zugunsten Landesbediensteter an der Wohnung besteht.
- 6.2 Zur Vermeidung von Fehlsubventionen hat die Bewilligungsbehörde durch Beratung und stichprobenweise Mietpreiskontrolle (Nummer 2.21 der Kontrollrichtlinien, Anlage 1 der VV-WoBindG, RdErl. v. 13. 11. 1989, SMBl. NW. 238) darauf hinzuwirken, daß von Nummer 3.6 abweichende Mieten bei der Gewährung von Aufwendungszuschüssen nicht zugrunde gelegt werden. Anlaß für eine Prüfung ist stets dann anzunehmen, wenn die monatliche Miete (Nummern 3.41

- und 3.42) den Miethöchstbetrag (Nummer 3.2) um mehr als 2,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche übersteigt. Die Vorauszahlungen auf die Umlage der Betriebskosten (Nummer 3.43) sind auf ihre preisrechtliche Zulässigkeit zu prüfen, wenn sie den Betriebskostenhöchstbetrag von 3,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich (Nummer 3.3) übersteigen. Dabei kann die Prüfung auf wesentliche Positionen der Betriebskostenabrechnung beschränkt werden, soweit im Einzelfall kein konkreter Anlaß für eine weitergehende Prüfung besteht.
- 6.3 Werden Aufwendungszuschüsse von Wohnungsunternehmen beantragt,
- a) an denen kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte oder Kreise mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind oder
 - b) in deren Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat oder vergleichbaren Organen Bedienstete, Rats- oder Kreistagsmitglieder dieser Gebietskörperschaften tätig sind,
- erteilen die Aufsichtsbehörden die nach § 2 Abs. 2 WBFG erforderliche Zustimmung zur Verfahrensvereinfachung nicht gesondert zu jedem Antrag, sondern allgemein für alle Anträge des Wohnungsunternehmens im Rahmen des Härteausgleichs 1993/95.
- 6.4 Können Aufwendungszuschüsse nach dem Ergebnis der Prüfung überhaupt nicht gewährt werden, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.
- 6.5 Sind Aufwendungszuschüsse nach dem Ergebnis der Prüfung zu gewähren, übersendet die Bewilligungsbehörde der Wohnungsbauförderungsanstalt die Entscheidung mit Begründung sowie eine Ausfertigung des geprüften Antrages mit Bearbeitungsvermerken. Dementsprechend fertigt die Wohnungsbauförderungsanstalt im Wege der automatisierten Datenverarbeitung den Bewilligungsbescheid. Dieser wird im Namen der Bewilligungsbehörde für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt erteilt (§ 4 Abs. 1 WBFG).
- Die Wohnungsbauförderungsanstalt übersendet eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides an den Antragsteller, die Bewilligungsbehörde und die zuständige Stelle im Sinne von § 3 WoBindG. Bei der Bewilligung der Aufwendungszuschüsse an den Vermieter wird dem Bewilligungsbescheid ein vorbereiteter Antragsvordruck (Nummer 5.2) beigelegt.
- 6.6 Der Vermieter ist im Bewilligungsbescheid zu verpflichten,
- 6.61 die Miete einschließlich der Vorauszahlung auf die Betriebskosten-Umlage für die im Antrag und Bewilligungsbescheid aufgeführten Wohnungen insoweit und solange zu verringern, wie die Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1993/95 gewährt werden, und zwar unverzüglich ab Zugang des Bewilligungsbescheides,
- 6.62 für den Fall, daß die Miete einschließlich der Vorauszahlung der Betriebskosten-Umlage ohne Verringerung um die noch nicht bewilligten Aufwendungszuschüsse gezahlt wurde und Aufwendungszuschüsse für diesen Zeitraum rückwirkend bewilligt werden, die überzahlten Mietbeträge unverzüglich zu erstatten und gegenüber diesem Anspruch des Mieters nur mit Ansprüchen auf solche Mietzahlungen für die Wohnung aufzurechnen, die für eine Mietzeit während des Förderungszeitraumes (Nummern 4.1 bis 4.32) geschuldet werden,
- 6.63 den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
- 6.64 die bei der Gewährung der Aufwendungszuschüsse nicht berücksichtigten Leistungen im Sinne der Nummer 3.6 Satz 5 in voller Höhe zur Senkung der Miete unter den Miethöchstbetrag (Nummer 3.2) an den Mieter weiter zu geben,
- 6.65 der Bewilligungsbehörde eine Verminderung der Miete im Sinne von Nummer 4.4 sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts unverzüglich mitzuteilen,
- 6.66 der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung beendet hat, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden,
- 6.67 Nachweise über die Verringerung oder Erstattung der Miete infolge Gewährung von Aufwendungszuschüssen (Nummern 6.61 bis 6.62 und 6.64) der zuständigen Stelle im Sinne von § 3 WoBindG, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.
- 6.7 Der Mieter ist im Bewilligungsbescheid zu verpflichten,
- 6.71 die Aufwendungszuschüsse zur Bezahlung der Miete zu verwenden,
- 6.72 den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
- 6.73 der Bewilligungsbehörde eine Mietminderung im Sinne von Nummer 4.4 sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts unverzüglich mitzuteilen,
- 6.74 der Bewilligungsbehörde den Zeitpunkt der Beendigung der Wohnungsnutzung unverzüglich mitzuteilen.
- 6.8 Die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1993/95 ist keine Bewilligung von nichtöffentlichen Mitteln im Sinne von Tarifstelle 29.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung. Im Rahmen des Härteausgleichs 1993/95 dürfen Gebühren nach Tarifstelle 29.1.18 nur für die Ausstellung der Bescheinigung A (Nummer 5.42) erhoben werden.
- 6.9 Die Akten über die Bewilligung der Aufwendungszuschüsse sind bis zum Ablauf des 5. Kalenderjahres nach dem Ende des Förderungszeitraumes aufzubewahren. Dies gilt auch, soweit Härteausgleich aufgrund früherer Bestimmungen gewährt worden ist.
- ## 7 Auszahlung der Aufwendungszuschüsse
- 7.1 Die Wohnungsbauförderungsanstalt zahlt die bewilligten Aufwendungszuschüsse in Halbjahresraten aus, und zwar jeweils für die Zeit
- a) vom 1. Januar bis 30. Juni am 15. März,
 - b) vom 1. Juli bis 31. Dezember am 15. September
- eines jeden Jahres. Die erste Rate wird in der Höhe ausgezahlt, die rechnerisch auf den Zeitraum vom Beginn des Förderungszeitraumes bis zum Ende des Halbjahreszeitraumes nach Satz 1 entfällt.
- 7.2 Die zuständige Stelle im Sinne von § 3 WoBindG unterrichtet unverzüglich die Bewilligungsbehörde, wenn ihr bekannt wird, daß bei einer Wohnung, für die Härteausgleich bewilligt worden ist, die Wohnungsnutzung durch den bisherigen Mieter endet.
- 7.3 Die Bewilligungsbehörde unterrichtet unverzüglich die Wohnungsbauförderungsanstalt, wenn ihr insbesondere aufgrund von Mitteilungen des Vermieters, des Mieters oder der zuständigen Stelle (Nummern 6.66, 6.74 oder 7.2) bekannt wird, daß bei einer Wohnung, für die Härteausgleich bewilligt worden ist, die Wohnungsnutzung durch den bisherigen Mieter beendet ist.
- Die Wohnungsbauförderungsanstalt stellt daraufhin die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse für die Zeit ab dem Ende des Monats ein, in dem der Mieter ausgezogen ist. Hat der Vermieter die Aufwendungszuschüsse beantragt, wird die Auszahlung auf seinen Weitergewährungsantrag (Nummer 5.8) - ggf. in neu berechneter Höhe - wieder aufgenommen.
- 7.4 Rückforderung, Erlaß und Niederschlagung zu Unrecht ausgezahlter Aufwendungszuschüsse richten sich nach Anlage dieser Bestimmungen.
- 7.5 Werden die im Härteausgleich geleisteten Aufwendungszuschüsse wegen schuldhafter Verstöße gegen diese Bestimmungen zurückgefordert, so ist der zurückzahlende Betrag von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, bis zum Eingang bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit 3 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

8 Vordrucke

Die Vordrucke, die in diesen Bestimmungen zur einheitlichen Anwendung vorgeschrieben sind, werden von der Wohnungsbauförderungsanstalt aufgestellt, von mir genehmigt und von der Wohnungsbauförderungsanstalt bekanntgemacht.

9 Schlußvorschriften

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Mai 1993 in Kraft. Der RdErl. „Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1991/93)“ v. 6. 4. 1991 (SMBl. NW. 2370) und der RdErl. vom 10. Mai 1991 – IV A 1 – 2020 – 393/91 – (n. v.) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1993 aufgehoben.

Anlage zum Härteausgleich 1993/95
Rückforderung, Erlaß und Niederschlagung zu Unrecht
ausgezahlter Aufwendungszuschüsse

In den Bestimmungen über den Härteausgleich ist das Verfahren in Fällen der Rückforderung von überzahlten bzw. zu Unrecht ausgezahlten Aufwendungszuschüssen nicht geregelt. Ich bitte, künftig gemäß den folgenden Erläuterungen zu verfahren.

1 Gläubigerstellung der Wohnungsbauförderungsanstalt

Die Bewilligungsbehörden erteilen Bewilligungsbescheide über Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich „im eigenen Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt“ (§ 4 Abs. 1 Wohnungsbauförderungsgesetz). Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung und der entsprechenden Abfassung der Bewilligungsbescheide ist die Wfa verpflichtet, die bewilligten Aufwendungszuschüsse an den Adressaten des Bewilligungsbescheides auszuzahlen. Sie ist somit Schuldnerin der Zahlungsverpflichtungen. Sind Aufwendungszuschüsse zu Unrecht gezahlt worden, ist die Wohnungsbauförderungsanstalt umgekehrt materiell-rechtlich Gläubigerin des Anspruchs auf Rückzahlung.

2 Rechtsnatur des Rückforderungsanspruchs

Bezüglich der Rechtsnatur des Rückforderungsanspruchs ist zu unterscheiden zwischen Rückforderungsansprüchen, die sich gegen den Adressaten des Bewilligungsbescheides richten (Nr. 2.1), und Rückforderungsansprüchen gegen Personen, die nicht am Bewilligungsverfahren unmittelbar beteiligt sind (Nr. 2.2).

2.1 Rückforderungsanspruch gegen den Adressaten des Bewilligungsbescheides

Der Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht ausgezahlter Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs gegen den Adressaten des Bewilligungsbescheides ist öffentlich-rechtlicher Natur. Denn alle wesentlichen Rechte und Pflichten der Beteiligten (Bewilligungsbehörde, Adressat des Bewilligungsbescheides und Wohnungsbauförderungsanstalt) auf Zahlung von Aufwendungszuschüssen ergeben sich unmittelbar aus dem Bewilligungsbescheid. Die gleiche Rechtsnatur ist für die Rückabwicklung nach unberechtigter Auszahlung anzunehmen.

2.2 Rückforderungsanspruch gegen Dritte (andere als der Adressat des Bewilligungsbescheides)

Der Anspruch auf Rückzahlung von Aufwendungszuschüssen, die zu Unrecht an Personen ausgezahlt wurden, die nicht Adressat des Bewilligungsbescheides sind (z. B. der Erbe des ursprünglich begünstigten Mieters), ist privat-rechtlicher Natur. Der Rechtsnachfolger des im Bewilligungsbescheid Begünstigten tritt nicht in das öffentlich-rechtliche Leistungsverhältnis ein. Der durch Bewilligungsbescheid begründete öffentlich-rechtliche Leistungsanspruch des Begünstigten ist höchstpersönlicher Natur und damit nicht übertragbar oder vererbbar.

3 Verfahren bei der Rückforderung gegen Adressaten des Bewilligungsbescheides**3.1 Formlose Rückforderung**

Stellt die Wohnungsbauförderungsanstalt fest, daß Aufwendungszuschüsse zu Unrecht gezahlt worden sind, fordert sie den Empfänger zunächst formlos zur Rückzahlung der Aufwendungszuschüsse auf. Dabei obliegt ihr – nach kaufmännischen Gesichtspunkten gemäß § 21 Abs. 2 WBFG – die Entscheidung über die Geltendmachung.

3.2 Leistungsbescheid

Sofern der Schuldner den geforderten Betrag nicht zahlt, unterrichtet die Wohnungsbauförderungsanstalt die Bewilligungsbehörde über den Sachverhalt.

Liegen die Voraussetzungen für die Rücknahme oder den Widerruf des Bewilligungsbescheides gemäß §§ 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW) vor, erläßt die Bewilligungsbehörde einen Widerrufs- oder Rücknahmebescheid. In dem Bescheid ist zugleich die Leistung festzusetzen, die der Adressat der Wohnungsbauförderungsanstalt zu erstatten hat (§ 49 a Abs. 1 Satz 2 VwVfG. NW).

Enthält der Bewilligungsbescheid eine auflösende Bedingung (z. B. für den Fall der Beendigung der Bindung an die Kostenmiete oder des Auszugs des Mieters aus der Wohnung), bedarf es keines Rücknahme- oder Widerrufsbescheides, wenn Aufwendungszuschüsse für den Zeitraum nach Eintritt der auflösenden Bedingung gezahlt worden sind. Vielmehr erläßt die Bewilligungsbehörde lediglich einen Leistungsbescheid über den zurückzuzahlenden Betrag im eigenen Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt (§ 49 a VwVfG. NW).

Die Bewilligungsbehörde übersendet eine Abschrift des Leistungsbescheides an die Wohnungsbauförderungsanstalt und unterrichtet diese vom Eintritt der Bestandskraft.

3.3 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Die Wohnungsbauförderungsanstalt ist Gläubigerin im Vollstreckungsverfahren. Die Beitreibung der Forderung obliegt den für den Wohnsitz oder Aufenthalt des Schuldners zuständigen kommunalen Vollstreckungsbehörden. Diese sind durch Verordnung der Regierungspräsidenten aufgrund von § 2 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu Vollstreckungsbehörden für die Wohnungsbauförderungsanstalt bestimmt. Soweit sich die Wohnungsbauförderungsanstalt dieser kommunalen Vollstreckungsbehörden bedient, trifft sie nach § 20 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW die Kostentragungspflicht hinsichtlich der Kosten der Vollstreckung, insbesondere der uneinbringlichen Kosten bei fehlgeschlagener Zwangsvollstreckung.

Die Wohnungsbauförderungsanstalt trifft die Entscheidung über Niederschlagung oder Erlaß im Falle der Uneinbringlichkeit der Forderungen.

4 Verfahrensweise bei Rückforderung gegen Nicht-Adressaten des Bewilligungsbescheides

Die zivil-rechtlichen Rückforderungsansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen Personen, die nicht Adressaten des Bewilligungsbescheides sind, setzt die Wohnungsbauförderungsanstalt – ohne Beteiligung der Bewilligungsbehörde – auf dem Zivil-rechtswege durch (Klage auf Zahlung bei dem Amts- oder Landgericht).

5 Aufrechnungsmöglichkeiten der Wohnungsbauförderungsanstalt

Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann mit eigenen Forderungen auf Rückzahlung von Aufwendungszuschüssen gegen Ansprüche auf Auszahlung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs gemäß § 387 BGB aufrechnen.

Die Vorschriften des § 387 BGB gelten bei der Aufrechnung im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Leistungsverhältnisses analog. Voraussetzung ist, daß der

Wohnungsbauförderungsanstalt als Schuldnerin eine fällige, vollwirksame Gegenforderung gegen ihren Gläubiger zusteht (Gleichartigkeit und Gegenseitigkeit).

– MBl. NW. 1993 S. 1103.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat von Bolivien, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 5. 1993 –
II B 6 – 405 – 1

Das Frau Ana Maria Torres de Bumüller am 8. November 1990 erteilte Exequatur als Generalkonsulin der Republik Bolivien in Hamburg mit dem Konsularbezirk Bundesrepublik ist mit Wirkung vom 16. April 1993 erloschen.

– MBl. NW. 1993 S. 1108.

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 5. 1993 –
II B 6 – 444 – 10

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 8. 3. 1993 ausgestellte und bis zum 8. 3. 1996 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5789 von Herrn Artur Fernando de Jesus Lopes, Konsularattaché im Portugiesischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1993 S. 1108.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589